

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwaremiete

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der J&J Software GmbH, Achalmstraße 32, 72793 Pfullingen (nachfolgend „**Provider**“) gelten für alle Verträge des Providers mit seinen Kunden, die dem sachlichen Anwendungsbereich gemäß Abs. 3 unterfallen. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der Provider stimmt deren Geltung ausdrücklich zu. Dies gilt auch dann, wenn der Provider in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen vorbehaltlos ausführt. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.

(3) Gegenstand der AGB ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software „HeyCarla“ (nachfolgend „**Software**“) im Unternehmen des Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung von Speicherplatz auf den Servern des Providers.

(4) Der Provider kann dem Kunden eine unentgeltliche Testphase zur Erprobung der Software einräumen. Während dieser Testphase haben die Sonderbestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 8, 11 Abs. 9 und 13 Abs. 4 dieser AGB Vorrang vor den übrigen Regelungen. Mit Ablauf der Testphase und dem – auf Wunsch des Kunden – anschließenden Beginn der Nutzung gemäß Abs. 3 treten die für die Testphase geltenden Bestimmungen außer Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss und Geltungsreihenfolge

(1) Der Provider übermittelt dem Kunden ein Angebot über Leistungen, die unter den sachlichen Anwendungsbereich dieser AGB fallen. Angebote des Providers sind unverbindlich und freibleibend. Im Einverständnisfall übermittelt der Kunde eine Bestellung auf Basis des Angebots. Rechtlich stellt diese Bestellung das bindende Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages mit dem Provider dar. Der Vertrag kommt mit Zugang einer Auftragsbestätigung beim Kunden oder durch die Durchführung der Bereitstellung der Software zustande.

(2) Der Vertrag besteht aus den folgenden Bestandteilen in der angegebenen Geltungsreihenfolge: (i) schriftliche individuelle Vereinbarungen, (ii) Auftragsbestätigung, (iii) Angebot, (iv) Bestellung des Kunden, (v) diesen AGB.

§ 3 Leistungen des Providers; Software und Speicherplatz

(1) Der Provider gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern über das Internet mittels Zugriff durch einen Webbrowser. Der Provider arbeitet aktuell auch an einer App-Lösung, über die der Kunde die Software nutzen können soll. Nach Fertigstellung kann die Software dann auch mittels Zugriff über die App genutzt werden.

(2) Der Provider gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen [Leistungsbeschreibung](#).

(3) Der Provider wird dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich in elektronischer Form Zugangsdaten für die entsprechende Anzahl an berechtigten Nutzern übermitteln.

(4) Der Provider kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Software jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Der Provider wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig - mindestens 24 Stunden vor dem Update - über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

(5) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet der Provider nicht.

(6) Der Provider wird die Software regelmäßig warten und den Kunden über etwaige hiermit verbundene Einschränkungen rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.

(7) Der Provider stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software Speicherplatz auf seinen Servern zur Verfügung. Der Umfang des vom Provider bereitgestellten Speicherplatzes ergibt sich aus dem Angebot. Der Provider wird für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software sorgen.

(8) Der Provider wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen, übernimmt jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für eine regelmäßige und ausreichende Datensicherung bleibt allein der Kunde verantwortlich. Der Provider empfiehlt daher dringend, über die Software regelmäßige Datenexporte durchzuführen und separat zu speichern.

Während der Laufzeit des Vertrags ermöglicht der Provider dem Kunden den Zugriff auf und den Export der gespeicherten Daten. Eine inhaltliche Prüfung der Daten durch den Provider erfolgt nicht.

(9) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern des Providers abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

§ 4 Nutzungsumfang und -rechte

(1) Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.

(2) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der für die jeweilige Vertragsperiode geschuldeten Vergütung gemäß § 11 an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d.h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des jeweiligen Vertrags beschränkte Rechte, die Software mittels Zugriff über einen Browser oder (sofern vorhanden) über die HeyCarla-App nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen in Deutschland zu nutzen.

(3) Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software. Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Eine weitergehende Nutzung der Software durch den Kunden ist nicht gestattet. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden somit ausdrücklich nicht gestattet.

(4) Der Kunde darf die Software nur bearbeiten und vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Software laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server des Providers, nicht jedoch die Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (wie etwa Festplatten o.Ä.) der vom Kunden eingesetzten Hardware. Darüber hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Dekompilierung berechtigt.

(5) Rechte an Marken oder Kennzeichen des Providers, gleich in welcher Bereitstellungsform, werden dem Kunden über den Vertrag oder diese AGB nicht eingeräumt.

§ 5 Support

(1) Der Provider richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website des Providers angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden grundsätzlich in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

(2) Für die Dauer der in § 1 Abs. 4 AGB vorgesehenen Testphase besteht kein Anspruch des Kunden auf Supportleistungen. Zur Bearbeitung etwaiger Anfragen gewährt der Kunde dem Provider Zugang zu seinem Testsystem; insoweit wird auf § 13 Abs. 4 AGB verwiesen.

§ 6 Service Levels; Störungsbehebung; Aktualisierung von Apps

- (1) Der Provider gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 97,00% im Monat am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums des Providers. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Pflege, insbesondere geplante Nichtverfügbarkeit, sowie Zeiten, in denen die Software aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Providers liegen (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), nicht zu erreichen ist. Jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.
- (2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente des Providers im Rechenzentrum maßgeblich.
- (3) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die ihm mitgeteilten Kontaktdaten zu melden. Eine Störungsmeldung und -behebung ist Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr gewährleistet (Servicezeiten).
- (4) Schwerwiegende Störungen (die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion der Software ist nicht möglich) wird der Provider auch außerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 48 Stunden ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben (Behebungszeit). Erfolgt die Meldung außerhalb der Servicezeiten, beginnt die Behebungszeit mit dem Beginn der Servicezeit am Folgetag (9:00 Uhr). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.
- (5) Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen der Software sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen) werden spätestens binnen 96 Stunden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).
- (6) Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen des Providers.
- (7) Der Provider stellt Aktualisierungen für die HeyCarla-App im Rahmen aktiver Verträge bereit. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm überlassenen bzw. zur Verfügung gestellten Programmaktualisierungen für die App rechtzeitig installiert. Der Provider behält sich das Recht vor, insbesondere ältere Versionen der App von der Nutzung auszuschließen.
- (8) Die vorstehenden Regelungen finden während der Testphase gemäß § 1 Abs. 4 AGB keine Anwendung. Serviceanfragen sind an den hierfür benannten Ansprechpartner zu richten; es gelten die Supportbestimmungen des § 5 Abs. 2 AGB.

§ 7 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Provider unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (zB Virenschutzprogramme) einsetzen.
- (4) Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatzes gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).

(2) Der Kunde hat dem Provider jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Der Mangel ist dabei möglichst konkret zu beschreiben.

(3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

(1) Der Provider haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß § 9 Abs. 1 haftet der Provider bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansonsten ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Haftung des Providers für einfache Fahrlässigkeit nach Abs. 2 ist der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe der vereinbarten jährlichen Vergütung je Schadensereignis, und einen Betrag in Höhe des Dreifachen der vereinbarten jährlichen Vergütung für alle Haftungsfälle unter dem Vertrag.

(4) Ansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf eines Jahres; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Diese Verjährungsverkürzung gilt nicht für Fälle des Abs. 1.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommener Garantien.

(6) § 9 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Der Provider gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde wird den Provider unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen, Informationen zur Verfügung stellen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern des Providers abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch den Provider, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird den Provider von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

§ 11 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde verpflichtet sich, dem Provider für die Überlassung der Software und die Einräumung des Speicherplatzes das vereinbarte Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. zu bezahlen. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Providers. Die aktuelle Preisliste ist [hier](#) abrufbar.

(2) Das nach Wahl des Kunden monatlich oder jährlich im Voraus zu zahlende Entgelt wird bei Änderungen in der Anzahl der Nutzer oder des Speicherplatzvolumens gemäß der jeweils aktuellen Preisliste angepasst.

- (3) Zusätzlich hat der Kunde die im Angebot ausgewiesenen Onboarding-Kosten für die Einrichtung der Software zu zahlen.
- (4) Der Kunde kann nach seiner Wahl per Überweisung, per Kreditkarte oder per SEPA-Lastschriftmandat bezahlen
- (5) Im Falle der Zahlung per Kreditkarte belastet der Provider die Kreditkarte unmittelbar mit Bestellabschluss. Berechtigte Gutschriften (zum Beispiel bei vorzeitiger Vertragsbeendigung) werden über diejenige Kreditkarte erstattet, die zuvor für den Kauf belastet wurde. Alle Daten werden mit einer gesicherten SSL-Verbindung übertragen.
- (6) Bei Zahlung per SEPA-Lastschrift, erteilt der Kunde dem Provider mit dem SEPA-Basis-Mandat die Genehmigung, den Rechnungsbetrag von seinem Bankkonto einzuziehen. Die Genehmigung gilt auch für zukünftige Rechnungen, ist aber jederzeit widerrufbar. Die Belastung des vom Kunden angegebenen Kontos erfolgt unmittelbar mit Bestellabschluss. Die Frist für die Vorabankündigung wird auf fünf Geschäftstage verkürzt. Wird eine per SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte veranlasste Zahlung zurückgeführt (z. B. aufgrund unzureichender Kontodeckung oder Widerspruchs), so ist der Kunde verpflichtet, für den dadurch entstehenden Mehraufwand eine Gebühr von 10,00 € pro Versuch zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Rückführung nicht zu vertreten hat.
- (7) Die Rechnungsstellung erfolgt – je nach gewähltem Zahlungsmodell – monatlich oder jährlich im Voraus. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
- (8) Alle in Dokumenten des Providers genannten Preise sind Nettopreise.
- (9) Während der nach § 1 Abs. 4 AGB definierten Testphase sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden.

§ 12 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Die Laufzeit des jeweiligen Vertrags ergibt sich aus dem Angebot. Ist dort nichts geregelt, hängt die Laufzeit des jeweiligen Vertrages von dem vom Kunden gewählten Abo-Modell ab:
 - i. Sofern der Kunde sich für ein Jahresabo entschieden hat, hat der Vertrag eine initiale Laufzeit von 12 Monaten („Vertragsgrundlaufzeit“). Mit Ablauf der Vertragsgrundlaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsgrundlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wird.
 - ii. Sofern der Kunde sich für ein Monatsabo entschieden hat, kann der jeweilige Vertrag jeweils bis zum 20. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende desselben Monats gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Der Kündigung aus wichtigem Grund hat, sofern der wichtige Grund in einem erheblichen Vertragsverstoß besteht oder sein Wegfall bzw. Beseitigung sonst in der Verfügungsmacht der anderen Partei steht, i.d.R. eine erfolglose Abmahnung mit einer Frist von i.d.R. vier Wochen voranzugehen.
- (3) Der Provider wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung unterstützen.
- (4) Der Provider wird sämtliche auf seinen Servern verbleibenden Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten des Providers bestehen nicht.

§ 13 Datenschutz; Geheimhaltung

(1) Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

(2) Sofern und soweit der Provider im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen entsprechenden [Auftragsverarbeitungsvertrag](#) abschließen. In diesem Fall wird der Provider die entsprechenden personenbezogenen Daten allein nach den dort festgehaltenen Bestimmungen und nach den Weisungen des Kunden verarbeiten.

(3) Der Provider verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen), die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben oder auf sonstige Art zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Provider gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist.

(4) Während der Testphase gestattet der Kunde dem Provider – ausschließlich zu den in § 5 Abs. 2 dieser AGB definierten Supportzwecken – den Zugriff auf sein Testsystem. Ein solcher Zugriff erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung des Kunden. Der Kunde bleibt für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verantwortlich; zu deren Wahrung wird die Verwendung pseudonymisierter Testdaten dringend empfohlen.

§ 14 Nutzungsanalyse und Referenz

(1) Der Provider ist berechtigt, Nutzungsdaten (z. B. Anzahl erstellter Rechnungen, angelegte Termine, Modulzugriffe) in anonymisierter oder aggregierter Form zu erheben und auszuwerten, um die Software zu verbessern, Anomalien zu prüfen, Systemstatistiken zu erstellen und den Funktionsumfang zu optimieren. Diese Auswertungen enthalten keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO.

(2) Der Kunde räumt dem Provider das unentgeltliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und nicht-exklusive Recht ein, seinen Unternehmensnamen, Firmenschlagwort, Marken und Logos zu Referenz-, Marketing-, Presse-, Vertriebs- und sonstigen Werbezwecken zu verwenden. Der Provider ist ferner berechtigt, in diesem Zusammenhang sachlich zutreffende Angaben über Art, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu machen, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Der Kunde kann diese Einwilligung auch bereits im Rahmen der Bestellung ablehnen.

(3) Ein Widerspruch des Kunden gegen die Nutzung seiner Kennzeichen bedarf der Textform (§ 126b BGB) und wirkt ausschließlich für zukünftige Verwendungen ab Zugang beim Provider. Bereits angefertigte oder veröffentlichte Materialien bleiben bis zu ihrer planmäßigen Einstellung bzw. bis zum regulären Austausch zulässig.

§ 15 Änderungen der AGB und Leistungsbeschreibungen

(1) Die AGB und die Leistungsbeschreibung können vom Provider aus sachlichen Gründen geändert werden, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen oder Änderungen der Rechtsprechung/Gesetzgebung. Die Änderung darf nicht dazu führen, dass das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört wird.

(2) Änderungen der AGB/Leistungsbeschreibung werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu kündigen. Hierauf wird der Kunde in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

(2) Änderungen dieser AGB und der geschlossenen Verträge bedürfen der Textform.

(3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

(4) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Providers. Dies gilt nicht, wenn Streitigkeiten andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Streitigkeiten ein ausschließlicher Gerichtsstand nach dem Gesetz begründet ist. Dem Provider steht es frei, die Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.